

Synopse – Revision Statuten IHK Region Bern

Geltende Statuten	Neue Statuten
I. Name, Sitz und Zweck	I. Name, Sitz und Zweck <u>Allgemeines</u>
<p>Artikel 1 Name</p> <p>Der „Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Bern“, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.</p>	<p>Artikel 1 Name <u>und Sitz</u></p> <p>Der <u>Unter dem Namen «Industrie- und Handelskammer Region Bern» («IHK Region Bern»), ist besteht</u> ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. <u>ZGB des Schweizerischen Zivilgesetzbuches</u> mit Sitz in Bern.</p>
<p>Artikel 2 Zweck</p> <p>Der Verein fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe, insbesondere in regionaler Hinsicht.</p> <p>Er nimmt Stellung zu aktuellen, insbesondere wirtschaftspolitischen Fragen, formuliert Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere zweckdienliche Weise tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen.</p> <p>Er ist als Sektion dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern angeschlossen und arbeitet in dieser Eigenschaft an einer gesunden, kantonalen und nationalen Wirtschaftspolitik auf freiheitlicher, privatwirtschaftlicher Grundlage mit.</p>	<p>Artikel 2 Zweck</p> <p>Der Verein fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe, insbesondere in regionaler Hinsicht.</p> <p>Er nimmt Stellung zu aktuellen, insbesondere wirtschaftspolitischen Fragen, formuliert Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere zweckdienliche Weise tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen.</p> <p>Er ist als Sektion <u>der Industrie- und Handelskammer Bern (IHKB)</u> angeschlossen und arbeitet in dieser Eigenschaft an einer gesunden, kantonalen und nationalen Wirtschaftspolitik auf freiheitlicher, privatwirtschaftlicher Grundlage mit.</p>
(vormals Artikel 7, Text unverändert)	<p>Artikel 3 <u>Organe</u></p> <p><u>Organe des Vereins sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die Hauptversammlung</u> 2. <u>Der Vorstand</u> 3. <u>Die Rechnungsrevisoren</u> 4. <u>Die Geschäftsstelle.</u>
II. Mitgliedschaft	II. Mitgliedschaft
<p>Artikel 3 Mitgliedschaft</p> <p>Als Mitglieder können aufgenommen werden:</p> <p>1. Ordentliche Mitglieder</p> <p>a) Unternehmensmitglieder Im Handelsregister eingetragene Unternehmungen, Inhaber von Einzelunternehmungen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und des Gewerbes.</p> <p>b) Einzelmitglieder</p>	<p>Artikel 34 Mitgliedschaft</p> <p>Als Mitglieder können aufgenommen werden: Als Unternehmensmitglieder werden aufgenommen:</p> <p>1. Ordentliche Mitglieder</p> <p>a) Unternehmensmitglieder Im Handelsregister eingetragene Unternehmungen, Inhaber <u>und Inhaberinnen</u> von Einzelunternehmungen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und des Gewerbes.</p> <p>b) Einzelmitglieder Als Einzelmitglieder werden aufgenommen:</p>

<p>Teilhaber, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmungen, die bereits Unternehmensmitglieder sind; sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder dem Gewerbe nahe stehen.</p> <p>2. Ehrenmitglieder Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Verein und dessen Zweck verdient gemacht haben.</p> <p>Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie können zudem mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind von Mitglied-Beitragsleistungen befreit.</p>	<p>Teilhaber <u>und Teilhaberinnen</u>, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmungen, die bereits Unternehmensmitglieder sind, sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder dem Gewerbe nahe stehen.</p> <p>2. Ehrenmitglieder Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Verein und dessen Zweck verdient gemacht haben.</p> <p>Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie können zudem mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind von Mitglied-Beitragsleistungen befreit.</p>
<p>(vormals Artikel 3, 2. Ehrenmitglieder und Artikel 4 Absatz 3. Text leicht angepasst)</p>	<p>Artikel 5 <u>Ehrenmitgliedschaft</u></p> <p><u>Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</u></p> <p><u>Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie können zudem mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Von der Pflicht zu Beitragsleistungen sind sie entbunden.</u></p>
<p>Artikel 4 Aufnahme</p> <p>Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.</p> <p>Die Ablehnung einer Aufnahme braucht nicht begründet zu werden, kann aber durch den Gesuchsteller binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.</p> <p>Ehrenmitglieder ernennt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.</p> <p>Wer als ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied in den Verein aufgenommen wird, erwirbt zugleich die direkte Mitgliedschaft beim Handels- und Industrieverein des Kantons Bern und anerkennt auch dessen Statuten.</p>	<p>Artikel 4-6 Aufnahme</p> <p>Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Er kann diese Kompetenz an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin delegieren.</p> <p>Die Ablehnung einer Aufnahme braucht nicht begründet zu werden, kann aber durch den Gesuchsteller binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.</p> <p>Ehrenmitglieder ernennt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.</p> <p>Wer als ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied in den Verein aufgenommen wird, erwirbt zugleich die direkte Mitgliedschaft beim Industrie- und Handelskammer Bern und anerkennt auch dessen Statuten.</p>
<p>Artikel 5 Beiträge, Vereinsjahr, Stimmrecht</p> <p>Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt.</p>	<p>Artikel 5-7 Beiträge, Vereinsjahr, Stimmrecht Beitrag und Vereinsjahr</p> <p>Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt.</p>

<p>Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.</p> <p>Jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme.</p>	<p>Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.</p> <p>Jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme.</p>
<p>Artikel 6 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist beim Sekretariat vor dem 31. Oktober schriftlich einzureichen. 2. Durch Tod; bei Firmen und Organisationen durch deren Auflösung. 3. Durch Ausschluss; dieser wird durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit gegenüber solchen Mitgliedern ausgesprochen, die den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandeln, den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder Zweck und Ansehen des Vereins auf andere Weise verletzen. Der Ausschluss kann durch den Ausgeschlossenen binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die nächste ordentliche Hauptversammlung weiter gezogen werden. <p>Mitglieder, deren Vereinsmitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>Artikel 6-8 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist beim Sekretariat vor dem 31. Oktober schriftlich einzureichen. 2. Durch Tod; bei Firmen und Organisationen durch deren Auflösung. 3. Durch Ausschluss <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>bei Auflösung der Unternehmung oder mit dem Tod.</u> 2. <u>bei Auflösung der Sektion.</u> 3. <u>durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres.</u> 4. <u>durch Ausschluss aus der Sektion.</u> <p>dieser <u>Der Ausschluss</u> wird durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit gegenüber solchen Mitgliedern ausgesprochen, die den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandeln, den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder Zweck und Ansehen des Vereins auf andere Weise verletzen. Der Ausschluss kann durch <u>das ausgeschlossene Mitglied den Ausgeschlossenen</u> binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.</p> <p>Mitglieder, deren Vereinsmitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle in ihr begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere auf das Vereinsvermögen.</p>
<p>III. Hauptversammlung</p>	<p>III. Die Hauptversammlung</p>
<p>Artikel 7 Organe</p> <p>Organe des Vereines sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptversammlung 2. Der Vorstand und dessen Büro 3. Die Rechnungsrevisoren. 	<p>(in Artikel 3 verschoben)</p> <p>Artikel 7 Organe</p> <p>Organe des Vereines sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptversammlung 2. Der Vorstand und dessen Büro 3. Die Rechnungsrevisoren.
<p>Artikel 8 Hauptversammlung</p> <p>Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt, ausserordentlicherweise durch Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.</p>	<p>Artikel 8-9 Hauptversammlung <u>Einberufung</u></p> <p>Die Hauptversammlung findet <u>wird</u> ordentlicherweise <u>einmal jährlich</u> in der ersten Jahreshälfte statt durch Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt <u>den Vorstandspräsidenten/die Vorstandspräsidentin und den Geschäftsführer/die</u></p>

<p>Die Einberufung erfolgt wenigstens 10 Tage zum voraus durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden. In dringenden Fällen können jedoch Versammlungen auch innert kürzerer Frist anberaumt werden.</p>	<p><u>Geschäftsführerin einberufen.</u></p> <p><u>Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.</u></p> <p>Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage zum Voraus durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe <u>Angabe der Traktanden zu behandelnden Geschäfte.</u> In dringenden Fällen können jedoch Versammlungen auch innert kürzerer Frist anberaumt werden.</p> <p><u>Sie erfolgt schriftlich oder mit elektronischen Mitteln.</u></p>
	<p>Artikel 10 <u>Durchführung</u></p> <p><u>Der Vorstand legt die Form der Durchführung der Hauptversammlung fest.</u></p> <p><u>Er kann sie, ausser als reine Präsenzversammlung, namentlich auch als Präsenz- und zugleich elektronische Versammlung (hybride Versammlung) oder als nur elektronische Versammlung (virtuelle Versammlung) durchführen.</u></p> <p><u>Mitglieder, die unter Verwendung elektronischer Mittel an der Hauptversammlung teilnehmen oder einzelne Rechte ausüben, sind selber verantwortlich dafür, dass die von ihnen verwendeten elektronischen Mittel funktionsfähig sind. Sie verantworten gegebenenfalls auch die von ihnen zugelassene Teilnahme von Drittpersonen.</u></p>
<p>Artikel 9 Kompetenzen, Anträge</p> <p>Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es fallen ihr folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren. 2. Die Abnahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Budgetbeschluss. 3. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages. 4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern. 5. Die Wahl der Sektionsvertreter in den Vorstand des Kantonalvereins. 6. Entscheid über Weiterziehungen von Ablehnungen (Art. 4, Abs. 2) und Ausschlüssen (Art. 6, Ziff. 3). 7. Die Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder. 8. Die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins. 	<p>Artikel 9-11 Kompetenzen, Anträge <u>Zuständigkeit</u></p> <p>Der Hauptversammlung fallen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl des Vorstandes. 2. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin. 3. Die Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. 4. Die Abnahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Budgetbeschluss. 5. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages. 6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern. 7. Die Wahl der Sektionsvertreter und Sektionsvertreterinnen in den Vorstand des Kantonalvereins. 8. Entscheid über Weiterziehungen von Ablehnungen (Art. 6 Abs. 2) und Ausschlüssen (Art. 8 Ziff. 4). 9. die Abberufung der von ihr Gewählten aus wichtigen Gründen. 10. die Änderung dieser Statuten. 11. die Entlastung des Vorstandes. 12. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder. 13. die Beschlussfassung über Fusionen.

<p>Anträge kommen in der Hauptversammlung nur zur Behandlung, wenn sie 2 Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich und begründet eingereicht werden.</p>	<p>Anträge kommen in der Hauptversammlung nur zur Behandlung, wenn sie 1 Monat vor der Hauptversammlung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht werden. <u>Anträge, die eine Statutenrevision verlangen, sind von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzureichen.</u></p>
<p>Artikel 10 Beschlussfassung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern die Statuten nicht besondere Vorschriften enthalten.</p> <p>Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.</p> <p>Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.</p>	<p>Artikel 10-12 Beschlussfassung</p> <p>Die Mitgliederversammlung <u>Hauptversammlung</u> ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Sie fasst ihre Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten nicht besondere Vorschriften enthalten.</p> <p><u>Jedes Mitglied hat eine Stimme, sei es Unternehmens-, Einzel- oder Ehrenmitglied. Es steht ihm keine weitere Stimme zu, wenn es dem Verein in verschiedener Eigenschaft angehört.</u></p> <p>Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.</p> <p><u>Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</u></p> <p>Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Hauptversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.</p> <p><u>Eine Stellvertretung ist zulässig, wobei jede in der Hauptversammlung anwesende Person nur eine Stimme abgeben darf.</u></p>
<p>IV. <u>Vorstand</u></p>	
<p>Artikel 11 Vorstand, Zusammensetzung, Wahl</p> <p>Der Vorstand besteht aus Präsident, ein bis drei Vizepräsidenten sowie mindestens weiteren 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.</p> <p>Der Vorstand und der Präsident werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.</p>	<p>Artikel 11 13 Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand besteht aus <u>dem</u> <u>Präsidenten</u> oder <u>der Präsidentin</u>, ein bis drei Vizepräsidenten <u>oder Vizepräsidentinnen</u> sowie mindestens weiteren 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des <u>Präsidenten/der Präsidentin</u> konstituiert er sich selbst.</p> <p>Der Vorstand und der Präsident werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.</p>

	<p><u>Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, scheiden nach Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus. Wechselt ein Vorstandsmitglied den Arbeitgeber, so endet die Vorstandsmitgliedschaft an der dem Stellenwechsel folgenden Hauptversammlung.</u></p> <p><u>Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin kann nur während zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern vom gleichen Amtsinhaber oder der gleichen Amtsinhaberin ausgeübt werden. Ausnahmsweise und wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Vorstand der Hauptversammlung eine dritte Amtsdauer zur Wahl empfehlen.</u></p> <p><u>Die maximalen Amtsdauern für den Präsidenten/die Präsidentin sind kumulativ. D.h., ein Mitglied, das für oder in seiner vierten Amtsdauer zum Präsidenten/zur Präsidentin gewählt wird, kann für eine fünfte Amtsdauer im Vorstand verbleiben, soweit er Präsident oder sie Präsidentin bleibt.</u></p>
<p>Artikel 12 Aufgaben, Organisation, Sitzungen, Kommission</p> <p>Der Vorstand erledigt die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte und trifft alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Massnahmen. Er entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem Organ vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand trifft alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Massnahmen. Er erledigt insbesondere die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte und verwaltet die ihm ohne Pflicht zur Rechnungsablage zur Verfügung gestellten Mittel (Spezialfonds). Er entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand steht durch sein Büro in ständigem Kontakt mit dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, berichtet diesem in geeigneter Form über wichtige Beschlüsse und verabschiedet Vernehmlassungen.</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch durch schriftliche oder mündliche Umfrage gefasst werden; sie sind im darauffolgenden Sitzungsprotokoll zu vermerken.</p>	<p>Artikel 12-14 Geschäftsordnung</p> <p>Der Vorstand erledigt die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte und trifft alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Massnahmen. Er entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem Organ vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand trifft alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Massnahmen. Er erledigt insbesondere die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte und verwaltet die ihm ohne Pflicht zur Rechnungsablage zur Verfügung gestellten Mittel (Spezialfonds). Er entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand steht durch sein Büro in ständigem Kontakt mit dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, berichtet diesem in geeigneter Form über wichtige Beschlüsse und verabschiedet Vernehmlassungen.</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch durch schriftliche oder mündliche Umfrage gefasst werden; sie sind im darauffolgenden Sitzungsprotokoll zu vermerken.</p>

<p>Der Vorstand kann einzelne Aufgaben dem Büro oder besonderen Kommissionen übertragen. In die Kommissionen dürfen auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder gewählt werden.</p>	<p>Der Vorstand kann einzelne Aufgaben dem Büro oder besonderen Kommissionen übertragen. In die Kommissionen dürfen auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder gewählt werden.</p> <p><u>Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch die Geschäftsstelle schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen.</u></p> <p><u>Er ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch virtuell tagen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist für alle Geschäfte zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</u></p>
	<p>Artikel 15 <u>Zuständigkeit</u></p> <p><u>Wo die Statuten Aufgaben und Befugnisse nicht einem anderen Organ zuweisen, ist der Vorstand zuständig.</u></p> <p><u>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Vorbereitung der Hauptversammlung und die Verwaltung der Mittel, über die er ohne Pflicht zur Rechnungsablage abschliessend verfügt (Spezialfonds).</u></p> <p><u>Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse an Ausschüsse übertragen. Zur Beilegung interner Streitigkeiten kann der Vorstand ein Schiedsgericht bestellen.</u></p> <p><u>Zeichnungsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin, Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kollektiv zu zweien.</u></p>
<p>Artikel 13 Büro, Unterschrift</p> <p>Das Büro besteht aus einem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.</p> <p>Es ist leitendes, vorbereitendes und ausführendes Organ des Vorstandes und vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>Präsident oder Vizepräsidenten führen kollektiv mit dem Sekretär jeweils zu zweien verbindliche Unterschrift für den Verein. Vorbehalten bleibt die Unterschriftenbefugnis des Sekretärs gemäss Art. 14.</p>	<p>Artikel 13 Büro, Unterschrift</p> <p>Das Büro besteht aus einem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.</p> <p>Es ist leitendes, vorbereitendes und ausführendes Organ des Vorstandes und vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>Präsident oder Vizepräsidenten führen kollektiv mit dem Sekretär jeweils zu zweien verbindliche Unterschrift für den Verein. Vorbehalten bleibt die Unterschriftenbefugnis des Sekretärs gemäss Art. 14.</p>
	<p>V. Die übrigen Organe</p>
<p>Artikel 14 Sekretär, Kassier, Wahl</p>	<p>Artikel 14 Sekretär, Kassier, Wahl</p>

<p>Der Sekretär führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenzen. Er bereitet im übrigen in Verbindung mit dem Büro sämtliche zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Massnahmen vor.</p> <p>Für die laufenden Geschäfte des Sekretariates führt der Sekretär Einzelunterschrift.</p> <p>Der Kassier erledigt die laufenden Geldgeschäfte und erstellt die Jahresrechnung sowie Budgetentwurf. Er führt die Mitgliederliste und besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.</p> <p>Sekretär und Kassier werden vom Vorstand gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder der Sektion sein. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Sekretär- und Kassieramt können in einer Person vereinigt werden.</p>	<p>Der Sekretär führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenzen. Er bereitet im übrigen in Verbindung mit dem Büro sämtliche zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Massnahmen vor.</p> <p>Für die laufenden Geschäfte des Sekretariates führt der Sekretär Einzelunterschrift.</p> <p>Der Kassier erledigt die laufenden Geldgeschäfte und erstellt die Jahresrechnung sowie Budgetentwurf. Er führt die Mitgliederliste und besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.</p> <p>Sekretär und Kassier werden vom Vorstand gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder der Sektion sein. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Sekretär- und Kassieramt können in einer Person vereinigt werden.</p>
<p>Artikel 15 Rechnungsrevisoren</p> <p>Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung jeweils mit dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.</p>	<p>Artikel 16 Rechnungsrevisoren/<u>Rechnungsrevisorinnen</u></p> <p>Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung jeweils mit dem Vorstand <u>Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Hauptversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand und ebenfalls für die Amtsdauer auf die Dauer von drei Jahren gewählt zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.; Wiederwahl ist zulässig.</u></p> <p>Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.</p> <p><u>Anstelle der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen kann die Hauptversammlung eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle wählen.</u></p>
	<p>Artikel 17 <u>Geschäftsstelle</u></p> <p><u>Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen.</u></p>
<p>VI. Geschäftsführung</p>	
	<p>Artikel 18 <u>Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin</u></p> <p><u>Die Besorgung der laufenden Geschäfte ist dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen.</u></p> <p><u>Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand gewählt.</u></p> <p><u>Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.</u></p>

IV. Finanzielles	VII. Finanzen
<p>Artikel 16 Jahresbeitrag, Haftung</p> <p>Zur Bestreitung der Vereinsausgaben entrichtet jedes ordentliche Mitglied unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung den von dieser beschlossenen Jahresbeitrag.</p> <p>Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	<p>Artikel 1619 <u>Mitgliederbeitrag</u></p> <p>Zur Bestreitung der Vereinsausgaben entrichtet jedes ordentliche Mitglied unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung den von dieser beschlossenen Jahresbeitrag.</p> <p>Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>
<p>(vormals Artikel 16 Absatz 2)</p>	<p>Art. 20 <u>Haftung</u></p> <p><u>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</u></p>
V. Schlussbestimmungen	VIII. Schlussbestimmungen
<p>Artikel 17 Abänderung, Auflösung, Verwendung des Vermögens</p> <p>Mit zwei Dritteln der an der Hauptversammlung vertretenen Stimmen können die Statuten abgeändert werden.</p> <p>Mit zwei Dritteln der Stimmen kann an einer Hauptversammlung, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt, der Verein aufgelöst werden.</p> <p>Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen (mit Einschluss von Spezialfonds) zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden. In erster Linie fällt dabei die höchstens zehnjährige Rückstellung des Betrages zu Gunsten eines neuen Regionalvereins oder die Zuwendung der Aktiven an den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern in Betracht.</p>	<p>Artikel 1721 <u>Auflösung</u></p> <p>Mit zwei Dritteln der an der Hauptversammlung vertretenen Stimmen können die Statuten abgeändert werden.</p> <p>Mit zwei Dritteln der Stimmen kann an einer Hauptversammlung, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt, der Verein aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins ist von der Hauptversammlung zu beschliessen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p><u>Der Antrag auf Auflösung des Vereins kommt zur Behandlung, wenn er ein halbes Jahr vor der Hauptversammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eingereicht wird.</u></p> <p>Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen (mit Einschluss von Spezialfonds) zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden. In erster Linie fällt dabei die höchstens zehnjährige Rückstellung des Betrages zu Gunsten eines neuen Regionalvereins oder die Zuwendung der Aktiven an die Industrie- und Handelskammer Bern in Betracht.</p>
	<p>Artikel 22 <u>Übergangsbestimmungen</u></p> <p><u>Die nächste Amtsperiode des Vorstandes und Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen dauert von 2027-2030.</u></p> <p><u>Vorstandsmitglieder, die beim Inkrafttreten von Artikel 13 Absatz 2 ihre vierte Amtsdauer bereits abgeschlossen oder überschritten haben, verbleiben bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2027 im Amt.</u></p>

	<p><u>Mit Durchführung dieser Hauptversammlung endet ihre Vorstandsmitgliedschaft.</u></p>
<p>Artikel 18 Inkrafttreten</p> <p>Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die bisherigen Statuten aufgehoben.</p> <p>Beschlossen an der Hauptversammlung vom 18.03.1991 in Bern</p> <p style="padding-left: 40px;">Handels- und Industrieverein des Kantons Bern Sektion Bern</p> <p style="padding-left: 40px;">Bernhard Emch Dr. Mario Marti Präsident Geschäftsführer</p> <p>Genehmigt durch den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern am 05.06.1991 in Bern</p> <p style="padding-left: 40px;">Kurt Rohrbach Dr. Adrian Haas Präsident Direktor</p> <p>Revidiert gem. Beschluss an der Hauptversammlung vom 13.03.2017 in Bern</p>	<p>Artikel 1823 Inkrafttreten</p> <p><u>Die Revision der Statuten wurde durch die Hauptversammlung vom 4. Mai 2026 beschlossen. Die revidierten Statuten treten am 1. Januar 2027 in Kraft, unter Voraussetzung der Genehmigung durch den Leitenden Ausschuss des Kantonalvereins.</u></p> <p>Beschlossen an der Hauptversammlung vom 18.03.1991 in Bern</p> <p style="padding-left: 40px;">Handels- und Industrieverein des Kantons Bern Sektion Bern</p> <p style="padding-left: 40px;">Bernhard Emch Dr. Mario Marti Präsident Geschäftsführer</p> <p>Genehmigt durch den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern am 05.06.1991 in Bern</p> <p style="padding-left: 40px;">Kurt Rohrbach Dr. Adrian Haas Präsident Direktor</p> <p>Revidiert gem. Beschluss an der Hauptversammlung vom 13.03.2017 in Bern</p>